

**Verschmelzungsinformationen gemäß  
§ 40d Investmentgesetz**

**WARBURG INVEST Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Ferdinandstr. 65-67  
20095 Hamburg

**betreffend die Verschmelzung des Sondervermögens**

**AFA GLOBAL SELECTION FONDS WARBURG**

**auf das Sondervermögen**

**AFA GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS – FONDS**

## I. Einleitung

WARBURG INVEST Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend als „**Warburg Invest**“ bezeichnet) ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 6 Investmentgesetz (nachfolgend „**InvG**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat die Verschmelzung des AFA GLOBAL SELECTION FONDS WARBURG (nachfolgend als „**Übertragender Fonds**“ bezeichnet) auf den AFA GLOBAL WERTE STABILISIERUNGS - FONDS (nachfolgend als „**Übernehmender Fonds**“ bezeichnet), beschlossen. Sowohl der Übertragende als auch der Übernehmende Fonds sind richtlinienkonforme Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds (nachstehend gemeinsam als „**Anleger**“ bezeichnet) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rückgabe- und Umtauschrechte geltend machen können.

Die Hintergründe und Beweggründe der Verschmelzung werden im Abschnitt II. erläutert. Soweit sich aus der Verschmelzung potenzielle Auswirkungen für die Anleger ergeben, sind diese in Abschnitt III. näher beschrieben. Einzelheiten zu den spezifischen Rechten der Anleger finden sich in Abschnitt IV. Die maßgeblichen Verfahrensaspekte und der geplante Übertragungsstichtag sind in Abschnitt V. dargestellt.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) abrufbar.

## II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Beide Sondervermögen sind von Warburg Invest in Kooperation mit dem Fondsiniciator AFA AG, Cottbus, aufgelegt worden. Sie stehen aber auch anderen Anlegern zur Verfügung. Aktuell verfügt der Übernehmende Fonds über ein Fondsvolumen von rund Euro 190 Mio., der Übertragende Fonds über ein Fondsvolumen von rund Euro 40 Mio.

Bisher investiert der Übertragende Fonds überwiegend in europäische und internationale Aktienfonds. Es handelt sich daher um einen sog. Dachfonds. Auch nach der Verschmelzung ist eine Partizipation der Anleger an den Entwicklungen der internationalen Aktienmärkte angestrebt. Die Verschmelzung soll für die Anleger des Übertragenden Fonds jedoch zu einer Ablösung der bisherigen Dachfondslösung zugunsten einer Master-Feeder-Konstruktion führen.

Denn bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um einen sog. Feederfonds. Ein Feederfonds ist ein Fonds, der mindestens 85% seines Vermögens in einen Masterfonds investiert, vgl. § 2 Abs. 26 InvG. Das verbleibende (maximal 15 % betragende) Fondsvolumen des Feederfonds darf in Derivaten (ausschließlich zu Absicherungszwecken) sowie in täglich fälligen Bankguthaben angelegt werden.

Der Masterfonds des Übernehmenden Fonds ist der Warburg Value Fund (nachfolgend als „**Masterfonds**“ bezeichnet). Bei dem Masterfonds handelt es sich um einen sehr erfolgreich gemanagten internationalen Aktienfonds in Form eines Luxemburger EU-

Investmentvermögen im Sinne des § 2 Abs. 8a InvG. Er wird von der Warburg Invest S.A. (Luxemburg) verwaltet. Weitere Informationen über den Masterfonds können kostenlos über Warburg Invest sowie über die Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) bezogen werden.

### III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Der Übernehmende Fonds hat aufgrund der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel die Möglichkeit, dem Masterfonds für eine noch breitere Diversifikation auf dessen Ebene Mittel zur Verfügung zu stellen. Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung für die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die Kosten sowie die Anlagestrategie. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt:

#### 1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur der Sondervermögen stellt sich derzeit im Wesentlichen wie folgt dar: Die Verwaltungsvergütung des Übertragenden Fonds liegt bei 1,50 % p.a., die Depotbankvergütung bei 0,15 % p.a. Bei dem Übernehmenden Fonds liegen die Verwaltungsvergütung bei 1,75 % p.a. und die Depotbankvergütung bei 0,05 % p.a.

Sowohl der Übertragende als auch der Übernehmende Fonds erheben keine an die Wertentwicklung des jeweiligen Sondervermögens gebundene Gebühr.

Die Unterschiede der Kostenstruktur des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds werden im Folgenden tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,75 % (z.Zt. 1,5 %)	bis zu 1,75 % (z.Zt. 1,75 %)
Ausgabeaufschlag: (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an)	bis zu 6,1 % (z.Zt. 6,1 %)	bis zu 6,1 % (z.Zt. 6,1 %)
Rücknahmeabschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Depotbankvergütung:	max. 0,2 % p.a. (z.Zt. 0,15%)	max. 0,05 % p.a. (z.Zt. 0,05%)
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):	3,04 % (im Zeitraum vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011)	1,90 % (Prognose für den Zeitraum vom 12.12.2011 bis zum 30.09.2012)

## 2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die **Chance**, an dem Anlageerfolg des Masterfonds zu einem hohen Grad zu partizipieren. Der Anlageerfolg resultiert dabei insbesondere aus folgenden Aspekten:

- die disziplinierte Anlage in unterbewerteten börsennotierten Unternehmen ermöglicht längerfristig die Erwirtschaftung überdurchschnittlicher Renditen;
- es wird von Anlagemöglichkeiten, die nicht jedes Sondervermögen bietet, partizipiert, d.h. es erfolgen auch Anlagen in weniger bekannte Firmen und Märkte;
- die globale Ausrichtung des Masterfonds, die nicht durch starre Restriktionen wie Regionen, Sektoren oder Themen eingeschränkt wird, ermöglicht die uneingeschränkte Suche nach den attraktivsten Anlagemöglichkeiten.

Bedingt durch die zusätzlichen Management-Aktivitäten auf Ebene des Übernehmenden Fonds als Feederfonds wird eine stabilere Kursentwicklung als im Masterfonds angestrebt. So sollen Kursverluste in einer erwarteten Aktienmarktschwäche spürbar reduziert werden. Ferner sollen die Kursschwankungen (Volatilität) auf Ebene des Feederfonds geringer ausfallen, als im Masterfonds. Über mehrere Aktienmarktzyklen hinweg soll die Partizipation an dem Anlageerfolg des Masterfonds möglichst hoch sein.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des übertragenen Fonds stehen auch **Risiken** gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Risiken:

Das Risiko- und Ertragsprofil des Übertragenden Fonds wurde von der Warburg Invest mit einer geringeren Risikostufe (Risikostufe 5) eingestuft als das Risiko- und Ertragsprofil des Übernehmenden Fonds (Risikostufe 6). Während bei den für Rechnung des Übertragenden Fonds eine Vielzahl unterschiedlicher Zielfonds mit unterschiedlichen Rendite-/Risikoprofilen erworben werden, werden bei dem Übernehmenden Fonds als Zielfonds überwiegend Anteile am Masterfonds gehalten, der als reiner Aktienfonds die Ertrags- und Risikostufe 6 aufweist. Insgesamt besteht daher nach der Verschmelzung ein höheres Verlustrisiko für die Anleger der Übertragenden Fonds.

Mit der ausschließlichen Investition in Aktien ist der Masterfonds maßgeblich von der Entwicklung und Stabilität der Weltwirtschaft abhängig. Hieraus resultiert die Möglichkeit von Kursschwankungen des Masterfonds, die sich durch die Anlagerestriktion auch im Anteilpreis auf Ebene des Feederfonds auswirken können. Zudem hält der Masterfonds Aktien in anderen Währungen als dem Euro, so dass bei diesen Anlagen zusätzlich ein Währungsrisiko besteht.

Ferner können die Kursschwankungen des Masterfonds aufgrund von Investitionen in weniger liquiden Aktien sowie in aufstrebenden Märkten höher sein als die Kursschwankungen der entwickelten Märkte.

Das Fondsmanagement des Masterfonds konzentriert sich bei seinen Anlageentscheidungen auf die Analyse der Unternehmen und deren Werthaltigkeit, ohne auf kurzfristige Kursschwankungen, die demzufolge akzeptiert werden, Rücksicht zu nehmen. Zwar wird auf Ebene des Übernehmenden Fonds (des Feederfonds) versucht, diesen Ent-

wicklungen durch den Einsatz von Derivaten (Futures) entgegen zu wirken. Eine erfolgreiche Umsetzung kann aber nicht garantiert werden. Vielmehr kann der Future-Einsatz auf Ebene des Feederfonds auch dazu führen, dass die Gesamrendite negativ beeinflusst wird.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile sowie die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium,</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Risiko- und Ertragsprofil:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fonds der Risikostufe 5; d.h. mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises; damit bestehen mittelhohe bis hohe Gewinnchancen aber auch Verlustrisiken.</li> <li>2. Teile des Vermögens des Fonds werden in Wertpapieren angelegt, für die es schwierig sein kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch steigt das Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme.</li> <li>3. Es besteht ein Insolvenzrisiko für den Fall, dass ein Schuldner des Übertragenden Fonds in die Insolvenz fällt und seine Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen kann.</li> <li>4. Der Übertragende Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende bzw. fallende Kurse zu setzen. Die damit verbundenen erhöhten Chancen stehen auch erhöhten Verlustrisiken gegenüber.</li> <li>5. Für den Übertragenden Fonds erworbene Investmentanteile beinhalten im Wesentlichen das Risiko, das bei den für die Investmentanteile gehaltenen Vermögensgegenständen besteht.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fonds der Risikostufe 6; d.h. starke Schwankungen des Anteilpreises; damit bestehen hohe Gewinnchancen aber auch Verlustrisiken.</li> <li>2. Diese Einstufung (Risikostufe 6) entspricht der Einstufung des Masterfonds. Da mindestens 85% des Vermögens des Übernehmenden Fonds in den Masterfonds investiert werden muss, decken sich die Entwicklungsmöglichkeiten des Übernehmenden Fonds und des Masterfonds weitgehend.</li> <li>3. Sofern der Masterfonds von seinem Recht zur Rücknahmeaussetzung Gebrauch macht, kann dies auch zur Rücknahmeaussetzung beim übernehmenden Fonds führen.</li> <li>4. Der Übernehmende Fonds kann Opfer von Betrug und oder anderen kriminellen Handlungen werden. Verluste können auch durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern entstehen. Ebenso können externe Ereignisse wie Naturkatastrophen die Wertentwicklung des Übernehmenden Fonds negativ beeinflussen.</li> </ol>
<b>Anlagegrenzen</b>	1. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in	1. Bis zu 15 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in

	<p>Wertpapieren angelegt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.</li> <li>3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.</li> <li>4. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.</li> <li>5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.</li> <li>6. Für das Sondervermögen dürfen vollständig inländische Richtlinienkonforme Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des § 50 Abs. 1 InvG nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erworben werden. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften dürfen nicht erworben werden. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaaren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaaren Arten von Sonderver-</li> </ol>	<p>Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gehalten werden, sofern diese täglich verfügbar sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bis zu 15 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Derivate nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gehalten werden. Der Erwerb von Derivaten für Rechnung des Sondervermögens darf ausschließlich zu Absicherungszwecken erfolgen.</li> <li>3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung des Sondervermögens erworbenen Bankguthaben und Derivate insgesamt 15 % des Werts des Sondervermögens nicht übersteigen.</li> <li>4. Ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 61 Satz 1 InvG, § 64 Abs. 3 InvG und § 11 Abs. 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind mindestens 85 % des Werts des Sondervermögens in Anteile am Masterfonds im Sinne des § 2 Nr. 2 (der Besonderen Vertragsbedingungen) anzulegen.</li> <li>5. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 2 (der Besonderen Vertragsbedingungen) genannten sowie Sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.</li> </ol>
--	--	--

	<p>mögen nach Satz 1.</p> <p>7. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der § 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.</p> <p>8. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen.</p>	
--	--	--

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie die Verkaufsprospekte des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) erhältlich bzw. abrufbar.

### **3. Rechte der Anteilsinhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung**

Die Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. In beiden Fällen handelt es sich um richtlinienkonforme Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilinhaber noch Anteile des übertragenden Fonds erhalten und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilinhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

### **4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung**

Änderungen der steuerlichen Behandlung für die Anleger ergeben sich aufgrund der Verschmelzung der beiden Sondervermögen nicht, da beide ihre Erträge ausschütten. Des Weiteren kommt es im Rahmen der Verschmelzung zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven. Es gilt § 14 Investmentsteuergesetz.

### **5. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

### **6. Neuordnung des Portfolios**

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen.

## **7. Erwartete Ergebnisse**

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, die bisherigen Jahresergebnisse von Übertragendem und Übernehmendem Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse der Fonds können auf der Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) eingesehen werden.

## **8. Jahres- und Halbjahresberichte**

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um richtlinienkonforme Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 30. September eines jeden Jahres.

## **IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung**

Die Anleger des Übernehmenden und des Übertragenden Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Tage vor der Berechnung des Umtauschverhältnisses. Dieser Zeitraum muss mindestens 30 Tage betragen.

Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Sondervermögen bzw. Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg-Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Sondervermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Auch zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Sondervermögen bzw. Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg-Gruppe verwaltet wird. Auch die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Sondervermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen.

Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 InvG auf.

Die Verschmelzung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Depotbank oder den Abschlussprüfer entsprechend den Vorgaben des § 40c Abs. 2 InvG geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Gesellschaft, der Depotbank M.M.Warburg & CO (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, Abteilung Depotbankbetreuung oder der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Ferdinandstraße 59, 20095 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

## **V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag**

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des übertragenden Fonds auszusetzen.

Die Verschmelzung wird zum **14.05.2012, 24 Uhr** wirksam.

## **VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds**

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.